

## **Geräte-Retter-Prämie als Nachfolgemodell zum Reparaturbonus**

Mit 12.1.2026 löst die Geräte-Retter-Prämie den Reparaturbonus ab. Gefördert werden dabei die Reparatur, das Service und die Wartung und/oder der Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten von Elektro- und Elektronikgeräten, die üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden.

Der **Schwerpunkt der Förderaktion** liegt dabei auf klassischen Haushaltsgeräten, Werkzeugen, Geräten im Gesundheitsbereich sowie Computerbedarf und Unterhaltungselektronik (z. B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Waschmaschine, Fernsehgerät, Hi-Fi-Anlage, Laptop, Blutdruckmessgerät, Bohrmaschine).

Das Gerät muss sich im Eigentum einer Privatperson befinden.

Nicht förderfähig: Reparaturdienstleistungen, für die ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht (z. B. bei Versicherungen oder bei Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen. Ausmaß der Förderung: Die Höhe der Förderung beträgt pro Bon 50 % der förderungsfähigen Bruttokosten bis maximal € 130,00 für die Reparatur, Service- und Wartungsleistung und/oder bis zu maximal € 30,00 für die Einholung eines Kostenvoranschlags.

Verfahren: Online Antrag ([geraete-retter-praemie.at](https://geraete-retter-praemie.at)) erforderlich und beim teilnehmenden Partnerbetrieb einlösen → Reparatur durchführen lassen → Rechnung bezahlen → der Betrieb beantragt die Förderung. Der Betrag wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

## **Neuerungen für freie Dienstnehmer ab 1. Jänner 2026**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat jüngst entschieden, dass die im ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) verankerten Kündigungsbestimmungen nur auf „echte“ Dienstverhältnisse anzuwenden sind. → Damit bestanden keine gesetzlich geregelten Kündigungsbestimmungen für freie Dienstnehmer!

Um dieses Ungleichgewicht zu beheben, wurde in das ABGB eine Regelung aufgenommen, nach der auch ein freies Dienstverhältnis von beiden Parteien nur unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von vier Wochen und nur zum 15. oder Letzten des Kalendermonats gelöst werden kann. Nach Vollendung des zweiten Dienstjahres erhöht sich die Frist auf sechs Wochen. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Abweichende vereinbarte Bestimmungen in zum 1.1.2026 bereits laufenden Vereinbarungen bleiben jedoch aufrecht.

Am 16.10.2025 wurde nun ein Gesetzesentwurf zur Änderung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Nationalrat beschlossen. Neben den neuen Kündigungsfristen für freie Dienstnehmer ist auch die Möglichkeit vorgesehen, diese in den Anwendungsbereich von Kollektivverträgen einzubeziehen.

Es besteht auch die Möglichkeit ab 1.1.2026 einen Kollektivvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer abzuschließen. Demnach kann es zum Abschluss eigener Kollektivverträge nur für freie Dienstnehmer kommen.

## **Weiterbildungsbeihilfe als Nachfolgeregelung zur Bildungskarenz**

Der Nationalrat hat am 7.3.2025 beschlossen, die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit mit 1.4.2025 abzuschaffen und durch ein zeitgemäßeres (kostengünstigeres) Modell zu ersetzen. Nunmehr wurde die Weiterbildungsbeihilfe als Nachfolgeregelung im Nationalrat beschlossen, welche mit 1.1.2026 in Kraft tritt.

Auf die neue Weiterbildungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch; es bedarf der Bewilligung dieser durch das AMS. Die Mindestbeschäftigungszeit beträgt ununterbrochen 12 Monate vor

Beginn der geplanten Bildungsmaßnahme (im Saisonbetrieb drei Monate). Eine Verlängerung der Elternkarenz in Form der neuen Weiterbildungszeit ist nicht mehr möglich.

Die Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bzw. 16 Wochenstunden bei Kinderbetreuungspflichten). Im Falle eines Studiums ist pro Semester ein Nachweis über 20 ECTS-Punkte (16 ECTS-Punkte bei Kinderbetreuungspflichten) beizubringen. Bei Beschäftigten, die brutto zumindest die Hälfte der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2026 = € 3.465,00) verdienen, muss der Arbeitgeber mindestens 15 % der Weiterbildungsbeihilfe zu übernehmen.

Dieser Arbeitgeberzuschuss zur Weiterbildungszeit ist steuerfrei. Die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vom AMS übernommen. Die Weiterbildungsbeihilfe ist der Höhe nach gestaffelt. Damit soll gewährleistet werden, dass vor allem Geringverdiener von der Weiterbildung profitieren sollen. Für die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt und beträgt mindestens 41,49 EUR pro Tag (Wert 2026).

### **Einschränkung des Zuverdiensts während der Arbeitslosigkeit**

Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe konnten bis 31.12.2025 in Österreich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2025 und 2026 = € 551,10 pro Monat) dazuverdienen, ohne ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe zu verlieren.

Ab 1.1.2026 besteht die Möglichkeit des Zuverdiensts neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe nur mehr in Ausnahmefällen.

- Personen, die bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt waren und diese Beschäftigung fortführen.
- Langzeitarbeitslose (Bezugsdauer Arbeitslosengeld für 365 Tage, wobei Unterbrechungen bis 62 Tage unbeachtlich sind) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch zu verlieren.
- Ältere Langzeitarbeitslose (über 50-Jährige) sowie Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz oder gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen erfüllen oder einen Behindertenpass besitzen, erhalten eine unbefristete Ausnahmeregelung.

- Langzeitkranke (nach mind. 52 Wochen dauernder Erkrankung mit Krankengeld/Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld) können für maximal 26 Wochen eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ohne ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) zu verlieren.

⇒ **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss eine geringfügige Beschäftigung rechtzeitig beendet werden, damit weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bestehen bleibt.**

### **Erhöhte Steuersätze bei Stiftungen**

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der **Stiftungseingangssteuer**. Diese wird mit **Wirksamkeit ab 1.1.2026 von 2,5 % auf 3,5 % angehoben**.

Privatstiftungen unterliegen mit Zinserträgen und Einkünften aus Kapitalvermögen der Zwischenbesteuerung, bevor es zur endgültigen Besteuerung bei Ausschüttung an den Begünstigten kommt.

Der **Zwischensteuersatz war bis 2025 immer ident mit dem** aktuellen Körperschaftssteuersatz, somit seit 2024 23%.

**Ab der Veranlagung 2026** wird der Zwischensteuersatz **auf 27,5% angehoben**.

### **Pendlereuro und SV-Rückerstattung**

Als teilweiser Ausgleich für die Abschaffung des Klimabonus wird ab 1.1.2026 der Pendlereuro, der neben dem Pendlerpauschale zusteht, von € 2 auf € 6 pro Kilometer angehoben.

Die maximale SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Pendlerpauschale erhöht sich von € 608 auf € 737 für 2025 und € 750 ab 2026.

## **Einwegpfand (EStR Rz 3464) - Mehrwegpfand**

Der Hauptunterschied zwischen Einweg- und Mehrwegpfand liegt in der Wiederverwendung:

Mehrwegflaschen (Glas/Plastik) werden gereinigt und bis zu 50-mal neu befüllt, während Einweg-Verpackungen (seit 2025: PET-Flaschen/Dosen) geschreddert und recycelt werden.

Für die Verpflichtung, gegen Einsatz überlassene Wirtschaftsgüter (Paletten, Gebinde, Flaschen usw.) wieder zurückzunehmen („**Mehrwegpfand**“), **sind Rückstellungen** in der Höhe **zu bilden**, in der die Inanspruchnahme tatsächlich droht, dh. **im Ausmaß zwischen der Rücknahmeverpflichtung und dem Wert der übernommenen Wirtschaftsgüter**.

Beim „Einwegpfand“ für Getränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall kommt die Bildung von Rückstellungen hingegen nicht in Betracht, weil es sich bei den Pfandbeträgen um durchlaufende und damit ertragsteuerlich nicht zu erfassende Posten handelt.

## **Geplante Einführung eines neuen ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf ausgewählte Grundnahrungsmittel – das Inkrafttreten der Gesetzesänderung bleibt abzuwarten**

Die Bundesregierung hat die Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Grundnahrungsmittel beschlossen. Ab 1. Juli 2026 soll in Österreich ein neuer ermäßigter Umsatzsteuersatz iHv 4,9 % für ausgewählte Grundnahrungsmittel eingeführt werden.

Umfasst sind Grundnahrungsmittel wie Milchprodukte, Gemüse, Obst, Reis/Mehl/Gries, Brot und Gebäck, Nudeln (ohne Füllung)

Die genaue Liste ist unter

<https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-28-01-2026.html>

zu finden.

Es kommt auf den Leistungszeitpunkt, ob der verringerte Steuersatz bereits angewendet werden kann.

Anzahlungen sind zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ändert sich der Umsatzsteuersatz bis zum Leistungszeitpunkt, erfolgt die Besteuerung der Anzahlung mit dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Leistung anzuwenden ist. Die Anzahlungsrechnung ist daher gegebenenfalls zu berichtigen. Diese Korrektur muss im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung, dh in der Umsatzsteuervoranmeldung für Juli 2026 bzw für das dritte Quartal 2026, erfolgen, weil sonst die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund der Rechnung geschuldet wird. Die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Davon abweichend, sieht die Finanzverwaltung in Rz 1476 UStR eine Verwaltungsvereinfachung vor: Aus Praktikabilitätsgründen kann der Unternehmer Anzahlungsrechnungen bereits mit jenem Steuersatz ausweisen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird, und diesen Umsatzsteuerbetrag abführen. Das BMF müsste in den Umsatzsteuerformularen dann schon in Vorperioden den Steuersatz von 4,9 % vorsehen.

Die Steuersatzänderung auf 4,9 % führt nicht nur zu einer Umstellung in vielen ERP-Systemen, sondern sorgt auch bei Unternehmen mit Registrierkassenpflicht für technischen Anpassungsbedarf.

⇒ Unternehmer sollten sich rechtzeitig mit ihrem Softwareprovider in Verbindung setzen und gegebenenfalls ein Update beantragen.

### **Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG:**

**Bis 2024:** Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis netto 35 000 EUR, die im Inland ihr Unternehmen betreiben, sind von der Umsatzsteuer befreit. Das entspricht einem **Bruttoumsatz von 42 000 EUR** bei Besteuerung mit 20 % USt.

**Ab 2025** wurde diese Grenze auf **55 000 EUR brutto** angehoben.

**EU Sonderregelung für Kleinunternehmer:** Die Kleinunternehmerregelung kann auch in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz in der EU 100 000 EUR nicht übersteigt. Ein Antrag im Ansässigkeitsstaat ist erforderlich → in Österreich eine Vorabmitteilung über das Portal des BMF.

## Tarifanpassung

### Aktuelle Tarifstufen und Steuersätze:

<b>Einkommen (2026)</b>	<b>Einkommen (2025)</b>	<b>Steuersatz (2026)</b>	<b>Steuersatz (2025)</b>
bis 13.539 Euro	bis 13.308 Euro	0 %	0 %
bis 21.992 Euro	bis 21.617 Euro	20 %	20 %
bis 36.458 Euro	bis 35.836 Euro	30 %	30 %
bis 70.365 Euro	bis 69.166 Euro	40 %	40 %
bis 104.859 Euro	bis 103.072 Euro	48 %	48 %
bis 1.000.000 Euro	bis 1.000.000 Euro	50 %	50 %
ab 1.000.000 Euro	ab 1.000.000 Euro	55 %	55 %

### Motorbezogene Versicherungssteuer Elektrofahrzeuge

Die bisher geltende Steuerbefreiung für Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0g/km wurde aufgehoben. Die Änderung trat mit 1. April 2025 in Kraft und betrifft auch bereits zugelassene Elektrofahrzeuge.

Alle Angaben ohne Gewähr